

Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

2/2021

Seiten 41–66

2. Jahrgang

- **Prof. Dr. Florian Stapper**
Der neue Werkzeugkasten des Sanierers 41
- **Victor Frhr. v. d. Bussche und Melanie Strauß**
Die Änderungen der InsO durch das SanInsFoG und ihre Auswirkungen auf
das Insolvenzsteuerrecht 42
- **Dr. Martin Heidrich, LL.M. (Frankfurt – School of Finance and
Management) und Dr. Rembert T. Graf Kerssenbrock, LL.M. (Beijing)**
Fallstricke der Restrukturierungsplanbestätigung kurz vor dem Ziel 46
- **Dr. Alexander Senninger, LL.M. (Cambridge) und Rebecca Gabriel**
Fallstricke der Restrukturierungsplanbestätigung kurz vor dem Ziel 48
- **Dr. Sylwia Maria Bea**
Distressed M&A-Transaktionen und neue Stakeholderanalyse im Kontext
des StaRUG 51
- **Dr. Anke Gößmann und Martin Hammer**
Wenn die Sanierung zum Normalzustand wird: Die norddeutschen Werften 58
- **Rüdiger Weiß**
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 14.1.2021 – IX ZB 94/18 60
- **Anne Nickert und Cornelius Nickert**
Anmerkung zu AG Köln, Hinweis vom 3.3.2021 – 83 RES 1/21 63
- **Prof. Dr. Florian Stapper**
Braun, Eberhard, Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
(StaRUG), Kommentar, 2021 64

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

Editorial

Prof. Dr. *Florian Stapper*, Leipzig*

Der neue Werkzeugkasten des Sanierers

Durch das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) ist der Werkzeugkasten des Sanierers deutlich größer geworden. Die vorinsolvenzliche Sanierung, die bisher im Wesentlichen im rechtsfreien Raum stattgefunden hat, hat dadurch erstmals einen rechtlichen Rahmen. Gleichzeitig bietet das Gesetz eine Anschlusslösung für diejenigen Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie nach dem 31.12.2020 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Der Werkzeugkasten des Sanierers wird wie folgt erweitert:

1. Das Gesetz ordnet an, dass die Geschäftsleiter fortlaufend über Entwicklungen, die den Fortbestand der juristischen Personen gefährden können, wachen. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht.
2. Das Gericht kann einen Sanierungsmoderator bestellen, der Einblick in die Geschäftsunterlagen des Schuldners nimmt, dem Gericht berichtet und einen Sanierungsvergleich mit den Gläubigern aushandelt. Der Vergleich kann vom aufsichtsführenden Gericht bestätigt werden. Die Bestellung eines Sanierungsmoderators muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden, ist also geräuschlos.
3. Das Gericht kann weiter einen notwendigen oder fakultativen Restrukturierungsbeauftragten einsetzen, der den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung eines Restrukturierungskonzeptes unterstützt.
4. Der Schuldner kann den Gläubigern einen Restrukturierungsplan vorlegen. Durch ihn können sogenannte Restrukturierungsforderungen, aber keine Forderungen von Arbeitnehmern, keine Forderungen aus unerlaubten Handlungen und keine Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gestaltet

werden. Das Gesetz gibt ein Verfahren vor und die Restrukturierung kann privatautonom, ohne gerichtliche Beteiligung, ohne Publizität und schnell vonstattengehen.

5. Zur Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit kann der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen in Anspruch genommen werden. Das neue Werkzeug hat folgende Teile, die auch unabhängig voneinander angewendet werden können:
 - a) Es kann gerichtlich über den Restrukturierungsplan abgestimmt werden,
 - b) das Gericht kann Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplanes wichtig sind, vor einer Abstimmung über den Plan prüfen,
 - c) das Gericht ist in der Lage, Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung – in der Praxis eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre – anzuordnen (Stabilisierungsanordnung),
 - d) das Gericht ist befugt, den Restrukturierungsplan zu bestätigen.

Der Gesetzgeber unterstützt die Sanierung an vielen Stellen. So ruht die Insolvenzantragspflicht nach Rechtshängigkeit. Lösungsklauseln sind unzulässig. Durch die gerichtliche Planabstimmung können obstruierende Gläubiger und auch Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten – ähnlich wie beim Insolvenzplan – überstimmt und gruppeninterne Drittsicherheiten gestaltet werden. Neue Finanzierungen nach Rechtshängigkeit sind bei Haftungsfragen und bei der Anfechtung privilegiert. Zusammen mit den schon bestehenden Möglichkeiten der Sanierung aus der Insolvenz hat sich der Werkzeugkasten des Sanierers ganz erheblich erweitert.

* Prof. Dr. Florian Stapper ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie für Steuerrecht und Partner von Stapper, Jacobi, Schädlich Rechtsanwälte | Restrukturierer | Insolvenzverwalter, Leipzig. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.